

Gebührensatzung für Unterkünfte, in denen Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen untergebracht sind

Stand 02.09.2016

Vom 23.09.2016

(amtlich bekannt gemacht am 23.09.2016)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 der „Satzung für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen in Unterkünften“ sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Dauer der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung während eines laufenden Kalendermonats und jeweils am ersten Tag des Monats für den laufenden Monat.

(2) Die Benutzungsgebühren werden mit dem Tag der Einweisung und regelmäßig mit dem ersten Tag eines Kalendermonats fällig.

(3) Beginnt die Unterbringung im Laufe eines Kalendermonats oder endet die Unterbringung im Laufe eines Kalendermonats, ist für jeden Tag dieses Monats, an dem die betroffene Person in der Unterkunft eingewiesen war, 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.

Als Tag der Beendigung der Unterbringung gilt derjenige Tag, an dem die Unterkunft in einem von der Stadt Aschaffenburg anerkannten ordnungsgemäßen Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem zuständigen Beauftragten der Stadt Aschaffenburg übergeben wird.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je vollen Kalendermonat bei Unterbringung in angemieteten Unterkünften

Bei einer Person, maximal 497,00 EUR
bestehend aus 417 € Grundbetrag + 80 € Heizkosten.

Bei gemeinschaftlicher Unterbringung von

2 Personen, maximal	560,00 EUR
3 Personen, maximal	640,00 EUR,
4 Personen, maximal	750,00 EUR,
5 Personen, maximal	860,00 EUR,
für jede weitere Person, maximal	100,00 EUR.

(2) Die Benutzungsgebühren in dem städtischen Übergangwohnheim für Männer und im städtischen Übergangwohnheim für Frauen u. Frauen mit Kindern jeweils monatlich 276,56 € wie bisher.

(3) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Obdachlosenunterkunft ohne Nachweis eines triftigen Grundes nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 v. H. erhöht werden. Dieser erhöhte Betrag wird mittels Verwaltungsakt geltend gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Städtische Übergangwohnheim für Obdachlose Aschaffenburg vom 09.02.2009 (amtlich bekannt gemacht am 27.02.2009) außer Kraft.